



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

14/2005

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

01.09.2005

I n h a l t

	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Technik vom 19. Mai 2005	2

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kultur und Technik

Vom 19. Mai 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt. ⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiter-

entwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Kultur und Technik den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium befähigt die Studierenden, die Bedeutung von Naturwissenschaften und Technik für den Kultur- bzw. Zivilisationsprozeß zu verstehen. ²In konkret-praktischer Hinsicht werden die Studierenden befähigt, die Auswirkungen, Möglichkeiten aber auch Gefahren technologischer Entwicklungen für den Fortbestand menschlicher Kultur einzuschätzen und kritisch zu bewerten. ³Dazu ist es vonnöten, dass sich die Studierenden auch die Binnenperspektive natur- und technikwissenschaftlicher Fächer erarbeiten. ⁴Inhaltliche Kernbereiche des Studienganges bilden daher eine umfassende Einführung in Themen und Probleme der kulturwissenschaftlichen Diskussionen und in die Methoden der kulturwissenschaftlichen Analyse; die Erarbeitung eines Überblicks über die Entwicklungs- und Problemgeschichte von Naturwissenschaften, Technik und Ökonomik einschließlich einer Einführung in die Methoden und Richtungen der philosophischen Reflexion dieser Wissen-

schaftsfelder; das unmittelbare Studium naturwissenschaftlicher, technikkundlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Fächer.

(2) ¹Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten wie kritisches Urteilsvermögen, Werten und Wichten von Argumenten sowie interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. ²Besonderer Wert wird auf das Entwickeln von Methodenkompetenz gelegt, um die Absolventinnen und Absolventen zur eigenverantwortlichen und kreativen Arbeit zu befähigen.

(3) ¹Die breiten theoretischen Grundlagen des Studiums und die vermittelten Grundzüge des gesamten Berufsfeldes für Absolventinnen und Absolventen eines kulturwissenschaftlichen Studienganges bilden die Basis für eine berufsbegleitende eigenständige Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse. ²Der Bachelor-Studiengang Kultur und Technik legt damit eine solide Grundlage für ein aufbauendes und stärker auf ein bestimmtes Problemfeld fokussierendes Masterstudium. ³Den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich folgende berufliche Tätigkeitsfelder:

- Politikberatung, insbesondere auf den Gebieten Technikbewertung und innovative Technikanalyse;
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung;
- Interkulturelles und interdisziplinäres Management;
- Innerbetriebliche Kulturarbeit (Unternehmenskommunikation, Unternehmensleitbilder, strategische Organisationsentwicklung, Mediation, Ethik wirtschaftlichen Handelns);
- Markt- und Trendforschung;
- Wissenschaftliche Tätigkeiten in Lehre und Forschung sowie
- Publizistik.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges Kultur und Technik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) in Kulturwissenschaften verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium Kultur und Technik umfasst

- die in Anlage 1 (Modulübersicht) aufgeführten Pflichtmodule (P) im Umfang von 110 Kreditpunkten;
- Wahlpflichtmodule (WP) im Umfang von 46 Kreditpunkten aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog;
- zwei Studienprojekte im Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten (insgesamt 12); davon eines theorieorientiert und eines berufsfeldbezogen;
- die Bachelor-Arbeit einschließlich der Verteidigung im Umfang von 12 Kreditpunkten.

(2) ¹Das Bachelor-Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule). ²Der Ablauf des Studiums ist dem empfohlenen Regelstudienplan (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

(3) ¹Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Einzelne Lehrveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Wahlpflichtmodule, werden in englischer Sprache durchgeführt. ³Prüfungen können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Englisch abgehalten werden.

(4) ¹Themen für die Studienprojekte und für die Bachelor-Arbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer vergeben. ²Die Studierenden haben die Möglichkeit, selbst Themenvorschläge zu unterbreiten. ³Eines der beiden Studienprojekte sowie die Bachelor-Arbeit können ganz oder teilweise praktische Leistungen wie Videoarbeiten, Ausstellungsprojekte oder digitale Medien enthalten. ⁴Ein schriftlicher Bericht, der diese Leistungen begleitet, ist jedoch unerlässlicher Bestandteil des Studienprojektes bzw. der Bachelor-Arbeit.

§ 32 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Lehrveranstaltungsangebot organisiert und überwacht,

- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- die Qualität der Lehre auf der Grundlage von Lehrevaluationen einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Fachstudienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

Anlage 2: Empfohlener Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 3: Wahlpflicht-Kataloge

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der stellvertretenden Studiengangsleiterin oder dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
- einer oder einem ordentlichen Studierenden des Studienganges.

§ 33 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus der Bewertung des schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Teils mit einem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Verteidigung mit einem Gewicht von 0,25.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemester 2005/2006 am 1. Oktober 2005, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht) unter Angabe von Kreditpunkten (Modulübersicht)

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module

Komplex bzw. Modul	Status	SWS	KP
Komplex 1: Soziale Kompetenzen, Fremdsprachen und Propädeutik			
1-1: Fremdsprachen	P	8	4
1-2: Interkulturelle Kompetenz	P	4	6
Komplex 2: Einführung in die Kulturwissenschaften: Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen			
2-1: Einführung in die Kulturwissenschaften	P	4	6
2-2: Kultur und Gesellschaft	P	4	6
2-3: Kultur, Technik, Philosophie	P	4	6
2-4: Wissenschaftstheorie, Logik und Naturphilosophie	P	4	6
2-5: Philosophy of Ecological Science - optional ¹	W	(4)	(6)
2-6: Discourse of Culture and Heritage	P	4	6
2-7: Soziologie	P	4	6
Komplex 3: Werte, Normen, Praxis			
3-1: Praktische Philosophie – Ethik	P	4	6
3-2: Sozialwissenschaftliche Umweltfragen	WP	4	6
Komplex 4: Ästhetik und Medien			
4-1: Ästhetik	P	4	6
4-2: Einführung in die Medienwissenschaften	P	4	6
Komplex 5: Ideen- und Technikgeschichte			
5-1: Philosophie- und Ideengeschichte (einschließlich politischer Philosophie)	P	4	6
5-2: Einführung in die Technikgeschichte	P	4	6
5-3: Geschichte der Naturwissenschaften	P	4	4
5-4: Bautechnikgeschichte und Denkmalpflege - optional ²	W	(4)	(6)
5-5: Ökonomik und Philosophie	P	4	6
Komplex 6: Wirtschaftswissenschaften			
6-1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	3	4
6-2: Volkswirtschaftslehre – Mikroökonomik	P	3	4
6-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung in die BWL)	P	4	4
6-4: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Marketing, Organisation, Personal)	P	4	4
6-5: Organisation und industrielle Beziehungen	WP	4	6

¹ Zusatzmodul gem. § 23 Prüfungs- und Studienordnung. In Zusatzmodulen können Studienleistungen erbracht werden, die in das Zeugnis aufgenommen werden können. Sie können jedoch nicht in die Gesamtnote eingehen und können auch keine Kreditpunkte erwirtschaften.

² Zusatzmodul gem. § 23 Prüfungs- und Studienordnung.

Komplex 7: Naturwissenschaften und Technik			
7-1: Höhere Mathematik T1	P	6	8
7-1: Naturwissenschaften (siehe Katalog 1)	WP	8-10	12
7-2: Technik und Ingenieurwissenschaften (siehe Katalog 2)	WP	8-10	14
Komplex 8: Recht			
8-1: Einführung in die Rechtswissenschaften (siehe Katalog 3)	WP	8	8
Komplex 9: Studienprojekte und Bachelor-Arbeit			
9-1: Studienprojekt 1 (theorieorientiert)	P		6
9-2: Studienprojekt 2 (berufsfeldbezogen)	P		6
9-3: Bachelor-Arbeit	P		12
Summierung:			180

Anlage 2: Empfohlener Regelstudienplan

Komplex bzw. Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	KP
Komplex 1: Soziale Kompetenzen, Fremdsprachen und Propädeutik							
1-1: Fremdsprachen		2		2			4
1-2: Interkulturelle Kompetenz			6				6
Komplex 2: Einführung in die Kulturwissenschaften: Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen							
2-1: Einführung in die Kulturwissenschaften		6					6
2-2: Kultur und Gesellschaft			6				6
2-3: Kultur, Technik, Philosophie						6	6
2-4: Wissenschaftstheorie, Logik und Naturphilosophie			6				6
2-5: Philosophy of Ecological Science – optional					(6)		(6)
2-6: Discourse of Culture and Heritage		6					6
2-7: Soziologie		6					6
Komplex 3: Werte, Normen, Praxis							
3-1: Praktische Philosophie und Ethik			6				6
3-2: Sozialwissenschaftliche Umweltfragen					6		6
Komplex 4: Ästhetik und Medien							
4-1: Ästhetik		6					6
4-2: Einführung in die Medien- wissenschaften	6						6
Komplex 5: Ideen- und Technikgeschichte							
5-1: Philosophie- und Ideengeschichte (einschließlich politischer Philosophie)		6					6
5-2: Einführung in die Technikgeschichte						6	6
5-3: Geschichte der Naturwissenschaften		4					4
5-4: Bautechnikgeschichte und Denkmalpflege - optional					(6)		(6)
5-5: Ökonomik und Philosophie				6			6

Komplex 6: Wirtschaftswissenschaften							
6-1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre			4				4
6-2: Volkswirtschaftslehre – Mikroökonomik				4			4
6-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung in die BWL)	4						4
6-4: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Marketing, Organisation, Personal)			4				4
6-5: Organisation und industrielle Beziehungen					6		6
Komplex 7: Naturwissenschaften und Technik							
7-1: Höhere Mathematik T1	8						8
7-2: Module aus dem Bereich Naturwissenschaften gemäß Katalog 1			4	4	4		12
7-3: Module aus dem Bereich Technik- und Ingenieurwissenschaften gemäß Katalog 2			4	4	6		14
Komplex 8: Recht							
8-1: Einführung in die Rechtswissenschaften (siehe Katalog 3)	4	4					8
Komplex 9: Studienprojekte und Bachelor-Arbeit							
9-1: Studienprojekt 1 (theorieorientiert)					6		6
9-2: Studienprojekt 2 (berufsfeldbezogen)						6	6
9-3: Bachelor-Arbeit						12	12
Kreditpunkte/Semester	31	31	31	29	28	30	180

Anlage 3: Wahlpflicht-Kataloge

Wahlpflicht-Katalog 1: Naturwissenschaften

Zu wählen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 12 Kreditpunkten aus dem folgenden Angebot:

Modul	Angebot im Wintersemester	Angebot im Sommersemester	KP
Basic Natural Science (Physics & Chemistry)	VL 4 SWS; UE 2 SWS; P 2 SWS		6
Advanced Natural Science (Physical Chemistry & Chemical Analysis)	VL 4 SWS; UE 4 SWS		6
Allgemeine Physik I (Klassische Physik)	VL 4 SWS; UE 2 SWS	VL 4 SWS; UE 2 SWS	12
Ausgewählte Probleme aus der Physik		VL 2 SWS; UE 2 SWS	4
Chemie I (Allgemeine und Anorganische)	VL 2 SWS; UE 2 SWS; P 2 SWS		6
Chemie II (Organische Chemie)		VL 2 SWS; UE 2 SWS; P 2 SWS	6
Biologie/Ökologie	X		6

Wahlpflicht-Katalog 2: Technik- und Ingenieurwissenschaften

Zu wählen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 14 Kreditpunkten aus dem folgenden Angebot. Die 14 Kreditpunkte sollen zusammen aus einem der fachlich zusammenhängenden Bereiche stammen.

Modul	Angebot im Wintersemester	Angebot im Sommersemester	KP
Bereich Informatik			
Algorithmieren und Programmieren	X		10
Programmierpraktikum	X	X	4
Technische Informatik	X	X	10
Entwicklung von Softwaresystemen		X	8
Einführung in die Programmierung	X	X	6
Bereich Elektrotechnik/Maschinenbau			
Werkstoffe Grundlagen	X		4
Grundlagen elektrischer Maschinen	X		6
Grundzüge Regelungs- und Automatisierungstechnik	X		6
Grundzüge der elektrischen Energie- und Antriebstechnik	X	X	6
Einführung in die Konstruktionslehre		X	4
Materialfluß und Logistik	X		6
Produktionswirtschaft	X		6
Bereich Informations- und Kommunikationstechnik			
Mediendesign		X	4
Informationstechnik		X	6
Projektmanagement		X	6
Signale und Systeme	X		6
Sprachverarbeitung	X		6
Mensch-Maschine-Kommunikation	X		6

Wahlpflicht-Katalog 3: Rechtswissenschaften

Zu wählen sind Module im Gesamtumfang von mindestens 8 Kreditpunkten aus dem folgenden Angebot (gem. Rahmen-Curriculum „Recht“ der BTU Cottbus):

Modul	Angebot im Wintersemester	Angebot im Sommersemester	KP
Privatrecht I – Einführung in das Privatrecht	X		6
Medienrecht I	X		4
Medienrecht II		X	4
Wirtschaftsrecht		X	4
Handelsrecht	X		4
Gesellschaftsrecht		X	4
Arbeitsrecht	X		4
Einführung in das Staats- und Verwaltungsrecht I	X		4
Grundzüge des Europarechts		X	4

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 9. Februar 2005, der Stellungnahme des Senats vom 12. Mai 2005 der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 19. Mai 2005 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 19. Mai 2005.

Cottbus, den 19. Mai 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident